



- Beschlusskammer 3 -

BK 3a-06/043

## B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Überprüfung des vorgelegten Standardangebots für Terminierungsleistungen

der O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

Beigeladene:

1. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus-Platz 1, 40468 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. BT (Germany) GmbH & Co. oHG, Barthstraße 22, 80339 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. Net Cologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstr. 86, 60326 Frankfurt / Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. 01058 Telecom GmbH, Leopoldstraße 16, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. 01051 Telecom GmbH, Robert-Bosch-Str. 1, 52525 Heinsberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. Versatel Holding GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. M-net Telekommunikations GmbH, Niederlassung NEFkom, Splittertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. COLT Telecom GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
10. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch den Vorstand,
11. Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
12. Arcor AG & Co. KG, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn, vertreten durch die Geschäftsführung,
13. QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Beigeladenen zu 5.: Loschelder Rechtsanwälte  
Konrad-Adenauer-Ufer 11  
50668 Köln

der Beigeladenen zu 6.: JUCONOMY Rechtsanwälte  
Graf-Recke-Straße 82  
40239 Düsseldorf

der Beigeladenen zu 9.: Jones Day Rechtsanwälte  
Grüneburgweg 102  
60323 Frankfurt –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch  
den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,  
den Beisitzer Helmut Scharnagl und  
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers

auf die mündliche Verhandlung vom 07.02.2007 beschlossen:

Der Betroffenen wird aufgegeben, das vorgelegte Standardangebot in der Fassung vom 30.11.2006 wie folgt zu ändern und bis zum 31.08.2007 erneut vorzulegen:

#### Allgemein

Das Standardangebot ist so zu fassen, dass es ausschließlich die von der Betroffenen erbrachten Zugangsleistungen erfasst.

#### Ziffer 3.7 Hauptteil i.V.m. Ziffer 5 Anlage 8 Teil III

Das Mindestverkehrsentsgelt ist durch Sonderregelungen zur Abweisung von Neubestellungen und zur Kündigung von Zusammenschaltungsanschlüssen bei Unterschreiten bestimmter Verkehrsmengen zu ersetzen.

#### Ziffer 5.2.1 Hauptteil

Die Regelungen zur Vereinbarungsfiktion sind dahingehend zu ergänzen, dass die Betroffene ihren Vertragspartnern die beantragten Entgelte unverzüglich nach Antragstellung schriftlich mitteilt. Die Vereinbarungsfiktion wirkt zurück bis zum Beginn des jeweils beantragten Genehmigungszeitraums.

#### Ziffer 5.6 Abs. 2 Hauptteil

Die Ausschlussfrist von 30 Tagen ist um mindestens drei Wochen zu verlängern.

#### Ziffer 5.8 Hauptteil

Die Regelung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Sicherheitsleistung auch durch Bürgschaft eines den Anforderungen der Ziffer 5.8 Hauptteil genügenden Kreditinstituts erbracht werden kann. Eine als Geldsumme hinterlegte Sicherheitsleistung ist angemessen zu verzinsen.

#### Ziffer 7.1 Abs. 1 Hauptteil

Die Regelungen zur ordentlichen Kündigung sind so abzuändern, dass eine ordentliche Kündigung durch die Betroffene während der Mindestlaufzeit des Standardangebotes nicht möglich ist.

Ziffer 7.3 Abs. 3 Punkt 5 Hauptteil

Das Kündigungsrecht ist zu streichen.

Ziffer 9.1 Hauptteil

Die Fassung der Haftungsregeln ist so zu ändern, dass nur die Vertragsparteien und nicht ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen „einander“ haften, die Haftungsübernahme im Innenverhältnis für TKV-Fälle ausformuliert und die Haftungshöchstgrenze für sonstige Schadensfälle heraufgesetzt wird.

Ziffer 10 Abs. 1 Hauptteil

Die Zustimmungsklausel ist dahingehend abzuändern, dass in allen Fällen der Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag die Zustimmung des anderen Vertragspartners erforderlich ist, letztere aber nur aus wichtigem Grund verzögert oder verweigert werden darf.

Service Level Agreements und Bereitstellungsfristen

Im Standardangebot sind die Bereitstellungsbedingungen für die Zusammenschaltungsanschlüsse zu regeln.

Übergangsbedingungen

Es ist klarzustellen, dass bei Fortsetzung bereits bestehender Vertragsbeziehungen auf Grundlage des Standardangebots keine überflüssigen Maßnahmen zu Lasten des Vertragspartners der Betroffenen durchgeführt werden.

## **Gründe**

### **I.**

Im Zusammenhang mit der Regulierungsverfügung zu Mobilfunkterminierungsleistungen auf dem Markt der Betroffenen vom 29.08.2007 (BK 4-06-004/R) ist der Betroffenen auf der rechtlichen Grundlage von § 23 Abs. 1 TKG auferlegt worden, ein Standardangebot für diejenigen Zugangsleistungen, zu deren Angebot sie durch die Regulierungsverfügung verpflichtet worden ist und für die eine allgemeine Nachfrage besteht, zu veröffentlichen. Daraufhin hat die Betroffene mit Schreiben vom 01.12.2006 der Beschlusskammer ihr Standardangebot übersandt und letzteres auf ihrer Internet-Homepage veröffentlicht.

Die Beschlusskammer hat anschließend das vorliegende Überprüfungsverfahren eingeleitet und dies mit der Mitteilung Nr. 440 im Amtsblatt Nr. 24/2006 der Bundesnetzagentur bekannt gegeben.

Der Betroffenen und den Beigeladenen ist in der am 07.02.2007 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Die Beigeladenen zu 4., 6., 7., 9., 12. und 13. haben zum Standardangebot schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Die Betroffene hat zu den Forderungen der Beigeladenen Stellung bezogen.

Die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen sind über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 26.06.2007 ist dem Bundeskartellamt (BKartA) Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf eingeräumt worden. Das BKartA hat mit Schreiben vom 03.07.2007 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

## II.

Der Betroffenen sind gemäß § 23 Abs. 2 und 3 TKG die tenorierten Vorgaben für ihr Standardangebot zu machen. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Das Verfahren zur Überprüfung des Standardangebotes ist zweistufig angelegt. Wird ein Standardangebot von der Betroffenen vorgelegt, so überprüft die Bundesnetzagentur es im ersten Schritt darauf, ob es vollständig ist und den Vorgaben der Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit genügt. Soweit das Standardangebot nicht diesen Anforderungen entspricht, fordert sie die Betroffene zu einer Änderung des Standardangebotes und seiner erneuten Vorlage auf. In einem zweiten Schritt wird das von der Betroffenen überarbeitete Standardangebot auf die Erfüllung der Vorgaben der Bundesnetzagentur hin überprüft und eine Mindestlaufzeit festgesetzt. Sofern die Vorgaben nicht erfüllt wurden, nimmt die Bundesnetzagentur Veränderungen am Standardangebot vor.

### **Maßstab und Prüfungsumfang**

Gemäß § 23 Abs. 3 TKG kann die Beschlusskammer der Betroffenen Vorgaben für einzelne Bedingungen, insbesondere in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit, machen, soweit das Standardangebot unzureichend ist. Das ist dann der Fall, wenn das Angebot nicht so umfangreich ist, dass es ohne weiteres angenommen werden kann, oder die jeweiligen Regelungen keinen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen der Betroffenen sowie der Nachfrager bieten. Wie aus § 25 Abs. 5 TKG zu erschließen ist, kann die Bundesnetzagentur dabei sämtliche Bedingungen der Zugangsgewährung überprüfen.

Das Gebot der Billigkeit erfordert, dass die Leistungen des Standardangebotes zu Bedingungen angeboten werden, die den Zwecken angemessen sind, die die Wettbewerber beim Bezug dieser Leistungen verfolgen, so dass die Entstehung funktionsfähigen Wettbewerbes ermöglicht wird. Weil die Entgelte, die der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen sind, nicht Gegenstand des Standardangebotsverfahrens sind, geht es um die Angemessenheit der Umstände der Leistungserbringung durch die Betroffene. Belastungen und Einschränkungen der Wettbewerber bei Bestellung und Bezug dieser Leistungen müssen durch schützenswerte Interessen der Betroffenen gerechtfertigt sein. Umgekehrt gilt, dass die Wettbewerber nicht die für sie jeweils vorteilhaftesten Bedingungen beanspruchen können. Einmal gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Betroffene nicht zu Vertragsbedingungen verpflichtet werden kann, deren Belastungen für sie in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu dem Nutzen für ihre Wettbewerber stehen. Zweitens ist das Standardangebot ein Instrument, um dem in der Regulierungsverfügung festgestellten Marktversagen zu begegnen. Wettbewerber können daher unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit keine besseren Bedingungen fordern, als sie zwischen Unternehmen in einem wettbewerblichen Umfeld zu erwarten wären.

Das Gebot der Chancengleichheit muss nach dem Zweck des Gesetzes ausgelegt werden, durch Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten, §§ 1 und 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Hieraus lässt sich folgern, dass für Wettbewerber gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden sollen. Im Bezug auf die Regelung des § 23 Abs. Satz 3 TKG heißt das, dass die Vertragsbedingungen so zu

gestalten sind, dass der Zusammenschaltungspartner in einem chancengleichen Wettbewerb sowohl mit der Zugangsverpflichteten als auch mit anderen Wettbewerbern treten kann.

Das Gebot der Rechtzeitigkeit bedeutet, dass die von der Betroffenen gewährten Zugangsleistungen innerhalb von Fristen bereitgestellt werden müssen, die es den auf diese Leistungen angewiesenen Zusammenschaltungspartnern ermöglichen, effektiv am Markt tätig sein zu können. Das Gebot ist eine weitere Ausprägung des auch in § 42 Abs. 3 TKG niedergelegten Grundsatzes, demzufolge das marktmächtige Unternehmen durch sachlich unbegründete zeitliche Verzögerungen seine Wettbewerber nicht behindern können soll.

Das Standardangebot muss weiter so umfangreich ausgestaltet sein, dass es ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Die wesentlichen Vertragsbestandteile für eine Zusammenschaltung müssen in ihm enthalten sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Einzelheiten des Bezuges der Zugangsleistungen der Betroffenen so weit festgelegt sind, dass das Leistungsverhältnis ohne weitere Ergänzungen des Vertrages abgewickelt werden könnte. Es muss daher auch die Entgelte der Leistungen enthalten. Die Zugehörigkeit der Entgelte zur vollständigen Regelung des Zusammenschaltungsverhältnisses lässt sich auch § 25 Abs. 5 S. 1 TKG entnehmen. Die Höhe der Entgelte wird im Standardangebotsverfahren jedoch nicht überprüft, sondern ist den Entgeltgenehmigungsverfahren vorbehalten. Die Entgelte für die Terminierung und für die Kollokation sind der Genehmigungspflicht nach § 31 TKG unterworfen.

Es muss schließlich alle diejenigen Leistungen umfassen, nach denen eine allgemeine Nachfrage besteht.

Unter Leistungen sind hierbei als Hauptleistungen Zugangsleistungen zu verstehen, weil nur solche durch ein Verfahren nach § 23 Abs. 2 TKG ermittelt werden können und nur hinsichtlich solcher Leistungen eine marktbeherrschende Stellung bestehen kann. Für die mit der Leistungserbringung oder in ihrem Vorfeld einhergehenden Nebenpflichten – wie etwa Informationspflichten – gilt das Erfordernis der allgemeinen Nachfrage jedoch nicht zwingend. Sie können sich bereits aus den Grundsätzen der Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit ergeben, ohne dass es hierfür des Nachweises einer allgemeinen Nachfrage bedarf. Der Grad, in dem solche Nebenleistungen nachgefragt werden, kann jedoch ein Hinweis darauf sein, inwieweit diese Nebenleistungen aus den vorgenannten Grundsätzen heraus Teil des Standardangebotes sein müssen.

Prüfungsgegenstand ist das von der Betroffenen vorgelegte Standardangebot in der im Verfahren modifizierten Fassung. Sofern die Änderungen nicht ausdrücklich in den Gründen aufgeführt werden, wird hierfür auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

## **Ziffer 1.1 Hauptteil**

### **Zusammenschaltung**

a) Die Beigeladene zu 4. fordert, wenn das Standardangebot schon eine gegenseitige Leistungsverpflichtung vorsehe, sollten auch die Folgeverpflichtungen reziprok ausgestaltet werden, so beispielsweise diejenige in Ziffer 6.2 Satz 2 Hauptteil zur Erfüllung der Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten gegenüber den eigenen Endkunden. Die Beigeladene zu 12. betont, sie könne insbesondere aufgrund des ihr selbst auferlegten Diskriminierungsverbots keine Vorgaben der Betroffenen für die Festnetzterminierung akzeptieren. Es seien alle Bestandteile zu streichen, die Zugangsleistungen zum Netz des Vertragspartner regelten.

Die Betroffene hebt hervor, selbstverständlich stünde es dem Zusammenschaltungspartner frei, auf Basis des Standardangebotes für seine Zusammenschaltungsleistungen keine Vereinbarung zu treffen und diesbezüglich sein eigenes Vertragsangebot vorzulegen. Einer grundsätzlichen Streichung aller bilateralen Vertragsbestandteile sei jedoch zu widersprechen, da die Betroffene grundsätzlich die Bilateralität der Interconnection-Partnerschaft auf Basis des veröffentlichten Standardangebotes anstrebe.

b) Ziffer 1.1 Hauptteil sowie alle weiteren Klauseln, die sich auf Leistungen des Vertragspartners beziehen (vgl. etwa Ziffer 3.6 Hauptteil im Falle einer Zusammenschaltung am Vermittlungsstellenstandort der Betroffenen, s.u.), sind so abzuändern, dass ein Vertragsschluss ausschließlich

über die Leistungen der Betroffenen möglich ist. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass die Betroffene und ihr jeweiliger Vertragspartner übereinkommen, ihre Leistungsbeziehungen in einem einheitlichen Vertragswerk zu regeln. Das Standardangebot selbst muss jedoch so gestaltet sein, dass es getrennt von den Leistungen der Vertragspartner abgeschlossen werden und sich die Betroffene in Vertragsverhandlungen über Leistungen des Vertragspartners nicht darauf berufen kann, dass sich dieser bei Annahme des Standardangebotes schon zur Erbringung bestimmter Leistungen bzw. Vertragsbedingungen verpflichtet habe. Denn gemäß § 23 Abs. 1 TKG sind Gegenstand des Standardangebotes allein Zugangsleistungen des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht, deren Erbringung diesem nach § 21 TKG auferlegt worden ist. Mit der Beschränkung des Standardangebots auf die Leistungen der Betroffenen erübrigen sich auch Folgeänderungen wie die von der Beigeladenen zu 4. geforderten Änderung von Ziffer 6.2 Satz 2 Hauptteil.

### **Ziffer 3.6 Hauptteil**

#### **Inter-Building-Abschnitte**

a) Die Beigeladene zu 12. weist darauf hin, dass einige Vertragspartner auf eigene Übertragungswege zurückgreifen bzw. andere Lieferanten wählen wollten. Dies müsse ihnen möglich sein. Sollte das Standardangebot auch Leistungen der Vertragspartner regeln, dann wäre an dieser Stelle zu regeln, in welcher Form die Realisierung der entsprechenden Inter-Building-Abschnitte erfolgen solle.

Die Betroffene trägt demgegenüber vor, der Rückgriff auf den Übertragungsweg seiner Wahl sei dem Interconnectionpartner nicht verwehrt. Die Klausel gestatte ihm den Rückgriff auf einen anderen Carrier, soweit ihm ein Alternativangebot vorliege, das kommerziell besser sei. Zudem habe der Zusammenschaltungspartner den Vorteil, dass die Realisierung durch einen von der Betroffenen benannten Anbieter in der Regel schneller durchgeführt sein werde, da die Bereitstellung des Inter- und Intra-Buildingabschnittes aus einer Hand erfolge und daher in einem engeren Zeitabschnitt realisiert werden könne. Im operativen Geschäft seien zudem Vorteile bei der Fehlersuche und Behebung gegeben, wenn der Intra- und Inter-Buildingabschnitt aus einer Hand bezogen würden, da im Fehlerfall nur ein Ansprechpartner zu kontaktieren sei.

b) Gemäß Ziffer 1.1 Tenor der Regulierungsverfügung BK 4-06-004/R vom 29.08.2006 ist die Betroffene verpflichtet, Betreibern von öffentlichen Telefonnetzen die Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Mobiltelefonnetz am Vermittlungsstellenstandort der Betroffenen zu ermöglichen. Nicht verpflichtet worden ist die Betroffene dazu, die Zusammenschaltung mittels eines Übertragungsweges zu einem Standort des Wettbewerbers zu ermöglichen. Die in Ziffer 3.6 Hauptteil enthaltene Option des Vertragspartners, sich mittels angemieteter Übertragungswege mit der Betroffenen zusammenzuschalten, stellt mithin ein überobligatorisches Angebot der Betroffenen dar. Es unterliegt nicht der Überprüfung durch die Beschlusskammer.

Sofern allerdings Ziffer 3.6 Hauptteil Übertragungswege bei einer Zusammenschaltung am Vermittlungsstellenstandort der Betroffenen erfasst, ist dies nach den obigen Ausführungen zu Ziffer 1.1 Hauptteil unzulässig. Im Standardangebot als solchem dürfen nicht die Leistungen der Zusammenschaltungspartner geregelt werden.

### **Ziffer 3.7 Hauptteil i.V.m. Ziffer 5 Anlage 8 Teil III**

#### **Mindestverkehrsentsgelt**

a) Die Beigeladene zu 7. hält die vollumfängliche Zahlungsverpflichtung im Falle des Nichterreichens vereinbarter Mindestverkehrsmengen für unangemessen. Für jeden Netzübergang seien Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte zu entrichten. Der Zusammenschaltungspartner habe deshalb bereits einen Anreiz zum wirtschaftlichen Handeln. Zumindest müsse dem Zusammenschaltungspartner eine angemessene sanktionsfreie „Karenzzeit“ zugebilligt werden, innerhalb welcher die Mindestverkehrsmenge „eingeholt“ oder aufgebaut bzw. nach einer Kündigung abgebaut werden könne. Eine Sanktionierung könne allenfalls darin bestehen, dass ein Betrag in Höhe eines festzulegenden Prozentsatzes (beispielsweise 10%) der Investitionskosten für den

Netzanschluss abgeführt werden müsse. In der jetzigen Form stellen die harten Rechtsfolgen bei Unterschreitung der Mindestverkehrsmengen eine signifikante Hürde für eine direkte Zusammenschaltung dar

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 9. sei das Erfordernis von 300.000 Minuten/Quartal praxisnäher als die in den Verfahren BK 3a-06-040 und BK 3a-06-041 vorgelegten Forderungen von 150.000 Minuten/Monat.

Die Betroffene betont, bei angemessener Planung könnten im Schnitt 300.000 Minuten pro Monat und Intraubuildingabschnitt abgeführt werden, d.h. die Mindestverkehrsmenge liege bei 33% der Volllast. Werde Überlauf in Kauf genommen, seien auch Verkehrswerte von 400.000 Minuten und mehr möglich. Eine Regelung für die Ramp-Up Phase sei vor diesem Hintergrund nicht notwendig, da bei angemessener Verkehrsplanung sichergestellt werden könne, dass die entsprechenden Volumina auch bei einer Erstzusammenschaltung entsprechend übergeben werden könnten.

Darüber hinaus sei zu beachten, dass keineswegs sichergestellt sei, dass die genehmigten Entgelte für Intraubuildingabschnitte hinreichend Anreize dafür setzten, nur die tatsächlich benötigte Kapazität zu bestellen und abzunehmen. Die genehmigten Preise für die Bereitstellung und den Vorhalt der entsprechenden Intraubuildingabschnitte deckten die der Betroffenen tatsächlich entstehenden Kosten für die Netzplanung und den Kapazitätsvorhalt nicht ab. Die vorgeschlagene Sanktionierung (10% der Investitionskosten) sei zu niedrig bemessen und entfalte daher weder sachlich noch finanziell eine entsprechende Lenkungswirkung.

b) Bereits in der mit Beschluss BK3a/b-06-008 vom 08.11.2006 erteilten Entgeltgenehmigung zugunsten der Betroffenen hat die Beschlusskammer auf S. 20 des amtl. Umdrucks mit Blick auf Mindestverkehrsmengen folgendes ausgeführt:

*Die Forderung von Mindestverkehrsmengen betrifft überdies auch deshalb eher einen Planungsaspekt, weil sich der Nachfrager nach einer Zusammenschaltung vor deren Realisierung darüber im Klaren werden muss, ob sich eine unmittelbare Zusammenschaltung und die damit verbundenen zusätzlichen Kosten neben einer Zusammenschaltung etwa mit der Beigeladenen zu 11. als größter Festnetzbetreiberin und einer Verkehrsabwicklung im Wege des Transits über diese überhaupt wirtschaftlich lohnt. Hierfür ist von vorneherein ein Mindestverkehrsaufkommen erforderlich, ohne dass es einer Garantie bedürfte. Vor diesem Hintergrund kann einer Mindestverkehrsgarantie zudem eher die Wirkung eines Zugangshindernisses und nur nachrangig einer Entgeltbedingung zukommen. Soweit die Notwendigkeit von Mindestverkehrsgarantien u.a. mit Investitionskosten im Falle übermäßiger Bestellungen begründet wird, ist zu berücksichtigen, dass für jeden bereitgestellten Netzanschluss Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte in der nach dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung genehmigten Höhe verlangt werden können.*

Damit sich die verlangte Mindestverkehrsmenge nicht zu einer unnötigen Marktzutrittsbarriere auswächst, ist die vorgesehene Sanktion (Mindestverkehrsentgelt) zu streichen und durch besondere Regelungen zur Abweisung von Neubestellungen und zur Kündigung in Anlehnung an das IC-Festnetz-Standardangebot der Deutsche Telekom AG zu ändern. Bei Nichterfüllung bestimmter Verkehrsmengen wird die Betroffene damit in die Lage versetzt, Neubestellungen von Zusammenschaltungsanschlüssen abzulehnen bzw. bestehende Anschlüsse zu kündigen. Auf diese Weise kann sie sich vor einer Verschwendung knapper Anschlussressourcen wirksam und ausreichend schützen.

### **Ziffer 3.8 Hauptteil**

#### **Test**

a) Nach Auffassung der Beigeladenen zu 7. ist die von Ziffer 9 Hauptteil abweichende Haftungsregelung in Form eines gänzlichen Haftungsausschlusses im gesetzlich zulässigen Rahmen nicht nachvollziehbar und inakzeptabel.

b) Der Haftungsausschluss bezieht sich auf die Haftung für schadensverursachende Ereignisse, die aufgrund der Natur des Testverfahrens unvermeidbar gewesen sind. Mangels Vermeidbarkeit ist nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht eine haftungsauslösende Pflichtverletzung oder gar ein Verschulden einer Partei vorliegen sollte. Soweit gesetzlich zugelassen, kann somit die Haftung wirksam ausgeschlossen werden. Änderungen am Standardangebot sind nicht vorzunehmen.

## **Ziffer 5.2 und Ziffer 7.5 Hauptteil**

### **Preisanpassung und Kündigungsrecht**

a) Nach Ansicht der Beigeladenen zu 4. behindert die Vereinbarungsfiktion durch intransparente Rückstellungserfordernisse die Vertragspartner. Der Vertragspartner werde in eine Ungewissheit hineingezwungen, die früher nicht bestanden habe, weil zumindest die vereinbarten Entgelte bekannt gewesen seien. Es handele sich im Ergebnis um ein einseitiges Preisbestimmungsrecht, wenn auch unter der Kontrolle der Bundesnetzagentur im betreffenden Entgeltgenehmigungsverfahren. Die Vorschrift des § 31 Abs. 5 TKG solle gerade Transparenz bewirken, indem genehmigungspflichtige Entgelte vor dem beabsichtigten Inkrafttreten vorzulegen seien. Nur im Falle einer vertraglichen Vereinbarung könne hiervon eine Ausnahme gemacht werden. Die mit den Regelungen in § 35 Abs. 5 S. 2 bis 4 TKG intendierte Schutzwirkung werde unzulässig ausgehöhlt. Im vorliegenden Fall wisse und solle der Vertragspartner nicht wissen, in welcher Höhe ein Genehmigungsantrag sowie eine daran anknüpfende Rechtsschutzmaßnahme überhaupt erfolgen werde. Folglich sei er zu unnötigen Rückstellungen gezwungen. Dies sei insbesondere deshalb gefährlich, weil die Netzbetreiber – wie geschehen – „Phantasiepreise“ zur Genehmigung beantragen würden. Außerdem könnten die drei vertikal integrierten Netzbetreiber eine konsolidierte Bilanzierung vornehmen und so einen zusätzlichen Vorteil im Endkundenwettbewerb verbuchen.

Die Beigeladene zu 6. trägt vor, die rückwirkende Erhöhung der Entgelte durch die Mobilfunker wäre nach Wegfall der Ex-ante-Entgeltkontrolle wahrscheinlich nicht mehr im Wege der Ex-post-Kontrolle durch die Bundesnetzagentur zu korrigieren. Damit würde für die Entgelte ein regulierungsfreier, seitens der Bundesnetzagentur nicht überprüfbarer Raum entstehen. Analog § 35 Abs. 5 TKG sei eine Möglichkeit zur Nacherhebung für die Vergangenheit zu untersagen. Zu überlegen wäre höchstens, ob zugunsten der Mobilfunker in diesen Konstellationen – vergleichbar mit § 35 Abs. 5 TKG – das Verfahren nach § 80 Abs. 5 bzw. § 123 VwGO zu vereinfachen wäre.

Bereits das genehmigte Entgelt hätte vorliegend nach dem Ex-Post-Maßstab des § 28 TKG keinesfalls höher genehmigt werden dürfen. Die vermeintliche Gesetzeslücke für den rückwirkenden Übergang von der Ex-ante- zur Ex-post-Kontrolle sei daher analog § 35 Abs. 5 TKG dadurch zu schließen, dass für den zurückliegenden Zeitraum ausschließlich die genehmigten Entgelte weitergälten. Diese hätten auch die Klauseln von T-Mobile und E-Plus vorgesehen, wie sie anfangs freiwillig in den Standardangeboten vereinbart werden sollten, die nun aber verschärft werden sollen. Ohne eine solche Klausel müsse der Staat den Differenzschaden ersetzen.

Außerdem sei zu berücksichtigen, dass ohne die Entgeltgenehmigungspflicht den Betroffenen eine Pflicht zur getrennten Rechnungsführung gemäß § 24 TKG auferlegt worden wäre. Es würde der Behörde also bei der Überprüfung der rückwirkenden Nacherhebungen ein wichtiges Instrumentarium fehlen, diese Entgelte, sofern das nachträglich überhaupt möglich sei, nachträglich zu überprüfen. Auch dies spreche dafür, dass die genehmigten Entgelte auch nach Wegfall der Genehmigungspflicht nachträglich nicht geändert werden könnten.

Sollte die Kammer die neu eingeführten Klauseln zulassen, wird um Anberaumung einer weiteren mündlichen Verhandlung gebeten.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 9. werde die Schutzfunktion der Vereinbarung mit der Fiktion unterlaufen. Durch überzogene Forderungen könnten die Mobilfunknetzbetreiber bei den Zusammenschaltungspartnern Verpflichtungen zur Bildung von Rückstellungen auslösen, welche deren Bewegungsspielraum erheblich einschränken.

Die Beigeladene zu 12. betont, die Regelung könne nur für Leistungen der Betroffenen gelten. Mit der Regelung würde zu Lasten der Vertragspartner von einer wesentlichen Vorschrift der Entgeltregulierung abgewichen. Die Vertragspartner wären in noch größerem Umfang zur Bildung von Rückstellungen für den Fall gezwungen, dass die Betroffene eine Entgeltfestsetzung der Beschlusskammer nicht akzeptiere.

Die Beigeladene zu 13. hält eine rückwirkende Möglichkeit zur Erhöhung der Entgelte außerhalb des Geltungsbereiches von § 35 Abs. 5 TKG für unzulässig. Sie sei von der Bundesnetzagentur im vorliegenden Überprüfungsverfahren zu untersagen.

Um die Unsicherheiten hinsichtlich möglicher weiterer Forderungen abzufangen, müssten die Vertragspartner Rückstellungen in Höhe der Differenz zwischen den beantragten und den genehmigten Entgelten bilden. Dies würde zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Chancengleichheit im Wettbewerb führen.

Eine rückwirkende Erhöhung sei lediglich im Ausnahmefall des § 35 Abs. 5 TKG zulässig. Ein solcher Fall läge hier aber nicht vor. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass die Bundesnetzagentur voraussichtlich keine Missbrauchskontrolle bezüglich nachverlangter Entgelte durchführen dürfe, weil diese Regulierung nur ex-nunc möglich sei.

Die Gesetzeslücke könne nur geschlossen und in die Interessen der Marktteilnehmer könnten nur durch eine analoge Anwendung von § 35 Abs. 5 TKG berücksichtigt werden. Es sei daher die ursprüngliche Klausel der E-Plus in alle Standardangebote aufzunehmen.

Die Betroffene hebt hervor, ohne die Vereinbarungsfiktion wäre eine Rückwirkung im laufenden Vertrag auf den Zeitraum zwischen Antragstellung und Genehmigung des Entgelts stets ausgeschlossen, sofern die Vertragspartner eine Vereinbarung ablehnen. Die Vereinbarungsfiktion diene daher allein dem Zweck, der faktischen Enteignung des entgeltregulierten Unternehmens vorzubeugen. Den Vertragspartnern sei zuzumuten, realistische Korrekturen des regulierten Entgelts bei ihrer Preisbildung bereits zu berücksichtigen. Durch entsprechende Klauseln in ihren Kundenverträgen könnten die Nachfrager dies berücksichtigen. Der befürchteten mangelnden Kenntnis über den gestellten Entgeltantrag könne durch Veröffentlichung bzw. Mitteilung begegnet werden. Als Beigeladene im Entgeltverfahren könnten die Nachfrager außerdem ihre Interessen zu Gehör bringen.

Schließlich müsse den Beigeladenen zu 6. und 13. die Regelung in Ziffer 5.2.1 Abs. 6 Hauptteil entgangen sein, wonach bei Entfall der Entgeltgenehmigungspflicht die in Anlage 8 enthaltenen Entgelte zur Anwendung kämen. In dieser Anlage seien für den Zeitraum vom 15.12.06 bis zum 31.12.07 Entgelte in Höhe von 0.1089 €/Min. genannt.

b) Die in Ziffer 5.2.1 Abs. 4 Hauptteil vorgesehene Vereinbarungsfiktion ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Will die Betroffene Entgelte erheben, die über den genehmigten Entgelten liegen, so reicht hierfür die Rückwirkung des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG alleine nicht aus, weil in diesem Falle zusätzlich das Verfahren nach § 35 Abs. 5 S. 2 durchzuführen ist. Dieses Verfahren kann jedoch nicht die vertragliche Vereinbarung des höheren Entgeltes ersetzen. Darum hat die Betroffene ein berechtigtes Interesse daran, eine Klausel in den Vertrag aufzunehmen, der die von ihr beantragten Entgelte in die Leistungsbeziehung mit den Vertragspartner einführt. Umgekehrt können die Vertragspartner nicht verlangen, dass die Betroffene nur genehmigte Entgelte verlangt, weil der Betroffenen dann die vom TKG ausdrücklich ermöglichte Erhebung ursprünglich höherer Entgelte abgeschnitten wäre.

Aus Klarstellungsgründen hat die Betroffene ihren Vertragspartnern die beantragten Entgelte allerdings unverzüglich nach Antragstellung schriftlich mitzuteilen. Die Vertragspartner müssen ihre eigenen Kalkulationen anpassen können. Es ist nicht erkennbar, wie der Betroffenen dadurch ein unzumutbarer Aufwand entstehen sollte.

Außerdem kann die Vereinbarungsfiktion (lediglich) bis zum Beginn des jeweils beantragten Genehmigungszeitraums zurückwirken. Eine weiter in die Vergangenheit, d.h. bis zum Zeitpunkt des Eingangs des Genehmigungsantrags bei der Bundesnetzagentur reichende Rückwirkung ginge hingegen über den von § 35 Abs. 5 TKG erfassten Zeitraum hinaus.

Die von der Betroffenen in Ziffern 5.2.2 und 7.5 Hauptteil i.V.m. Anlage 8 vorgesehene Regelung zu den bei Entfall der Genehmigungspflicht geltenden Tarifen ist angemessen und deshalb nicht zu ändern.

So ist es nicht unbillig, dass die Betroffene bei einem in die Zukunft wirkenden Entfall der Genehmigungspflicht die Entgelte letztlich einseitig i.S.v. § 315 BGB festsetzen kann. Im Geschäftsverkehr muss die Betroffene auf sich ändernde Kostenstrukturen oder Wettbewerbsbedingungen reagieren können. Preisänderungen unterlägen zudem der Aufsicht der Bundesnetzagentur gemäß § 30 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 38 bzw. gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 38 Abs. 2 bis 4 TKG sowie ergänzend der gerichtlichen Aufsicht nach § 315 Abs. 3 BGB. Die Nachfrager wären also auch nicht schutzlos gestellt.

Eine einseitige rückwirkende Festsetzung der Entgelte ist der Betroffenen dagegen nicht möglich. Hier würden vielmehr die vereinbarten Tarife gelten, die selbst wiederum der Missbrauchsaufsicht der Bundesnetzagentur unterlägen.

### **Ziffer 5.5 Hauptteil**

#### **Zahlungsverzug**

a) Die Beigeladene zu 7. hält den Betrag von 17,10€ für eine Mahnung für inakzeptabel. Ebenso soll nach Ansicht der Beigeladenen zu 12. die Höhe der Mahngebühr unbillig sein, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den anderen Standardangeboten keine oder deutliche geringere Beträge vorgesehen seien.

Die Betroffene verweist dagegen auf die hohen Kosten, die entstünden, weil Mahnungen nicht im Massengeschäft automatisiert, sondern vielmehr im Einzelfall erstellt würden.

b) Gegen die Mahngebühren sind keine Einwände zu erheben. Schon allein der notwendige Personalaufwand wird Kosten in der erhobenen Höhe entstehen lassen.

### **Ziffer 5.6 Hauptteil**

#### **Einwendungen**

a) Die Beigeladene zu 7. hält die Einwendungsfrist von 30 Tagen für zu kurz. Die Betroffene des Verfahrens BK 3a-06-040 (T-Mobile) räume 160 Tage ein.

Die Beigeladene zu 12. kann keinen Grund ersehen, die Frist ausgerechnet in Bezug auf CDR als eine feste Frist auszugestalten. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften ließen in § 97 Abs. 3 TKG eine Speicherung der Verkehrsdaten für bis zu 6 Monate nach Rechnungsversand zu.

Die Betroffene räumt zwar ein, es gebe eine datenschutzrechtliche Verpflichtung, Datensätze nach 180 Tagen zu löschen. Dies impliziere aber keinesfalls, dass die Datensätze auch tatsächlich für 180 Tagen vorzuhalten seien. Für den Zweck einer Rechnungsprüfung seien 30 Tage Datenvorhalt nach Rechnungsversand grundsätzlich ausreichend um festzustellen, ob ein Sachverhalt vorliege, der die Übergabe von Einzeldatensätzen erforderlich mache. Eine Verpflichtung zur Vorhaltung der entsprechenden Datensätze für einen längeren Zeitraum könne nicht im Rahmen eines Standardvertragsüberprüfungsprozesses erfolgen, sondern bedürfe einer grundsätzlichen Regelung.

b) Änderungen an der Fristsetzung nach Ziffer 5.6 Abs. 1 Hauptteil sind nicht angezeigt. Die Frist ist als Regelfrist ausgestaltet, welche durchbrochen werden kann. Ein Einwendungsausschluss bezüglich der von Abs. 1 erfassten Einwendungen erfolgt letztlich erst nach Abs. 3, d.h. also 180 Tage nach Zugang der Rechnung.

Hingegen ist die in Abs. 2 genannte Ausschlussfrist von 30 Tagen, innerhalb derer eine Berufung auf CDR zulässig ist, um mindestens drei Wochen zu verlängern. Denn die Zusammenschaltungspartner müssen die Vorleistungsrechnungen mit ihren eigenen Endkundenrechnungen, für deren Erstellung sie einige Zeit benötigen, vergleichen können.

## **Ziffer 5.8 Hauptteil**

### **Sicherheitsleistung**

a) Nach Ansicht der Beigeladenen zu 6. sei der Verzicht auf die Stellung einer Sicherheitsklausel noch zu stark der Willkür der Betroffenen überlassen. Ein einmaliges, kurzes Überschreiten der Zahlungsfrist würde hiernach bereits ausreichen, eine entsprechende Sicherheitsleistung anzufordern. Darüber hinaus sei, sofern der Vertragspartner eine Sicherheitsleistung zu stellen habe, vorzusehen, dass nicht nur eine Garantieerklärung einer Großbank, sondern auch eine entsprechende Bürgschaftserklärung vorgelegt werden könne.

Die Beigeladene zu 9. hält die Klausel für akzeptabel. Gleichwohl wäre die von der Beigeladenen zu 1. in dem Verfahren BK 3a-06-042 angebotene Klausel noch besser.

Die Betroffene hebt hervor, dass, sei bisher zwischen den Vertragsparteien in der Vergangenheit ein bilateraler Leistungsaustausch vereinbart worden, die kritisierten Sicherheitsleistungen bilateral mit identischem Sinngehalt ausgestaltet worden seien. Die Alternative zur Forderung einer Sicherheitsleistung in der o.g. Höhe wäre ein sofortiges Recht der Betroffenen, die Leistung einzustellen.

Die Interpretation, bereits ein einmaliger Zahlungsverzug ziehe eine Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheitsleistung nach sich, sei falsch. Aus dem Wortlaut des Vertrags gehe hervor, dass erst der zweite Verzug eine mögliche Verpflichtung zur Stellung der Sicherheit indiziere.

Die seitens der Beigeladenen vorgeschlagene zusätzliche Bürgschaftsregelung sei nicht akzeptabel, weil mit einer allgemeinen Bürgschaftserklärung weder sichergestellt sei, dass der entsprechende Bürge leistungsfähig sei, noch ausgeschlossen sei, dass zwischen dem Zusammenschaltungspartner und dessen Bürgen eine so enge Verflechtung bestehe, in Folge derer eine Insolvenz des Zusammenschaltungspartners auch eine Insolvenz des Bürgen nach sich ziehe. Eine Einzelfallprüfung wäre zu aufwändig und der Betroffenen nicht zuzumuten.

Eine Bürgschaftserklärung wäre nur dann ausreichend, sofern der Bürge ein entsprechendes allgemein zugängliches Kreditranking einer allgemein anerkannten Stelle im A-Bereich vorzuweisen hätte, bzw. sofern sichergestellt wäre, dass der Bürge die notwendige nachhaltige Solvenz besitze .

b) Die vorgeschlagene Klausel entspricht der Beschlusspraxis der Bundesnetzagentur und ist deshalb nicht zu beanstanden. Wie von der Betroffenen zugestanden, kann die Sicherheit auch durch die Bürgschaftserklärung eines den Anforderungen der Ziffer 5.8 entsprechenden Kreditinstituts erbracht werden.

Mit Blick auf die angeordnete Zinsklausel ist anzumerken, dass kein Grund erkennbar ist, warum der Betroffenen im Ergebnis ein zinsloses Darlehen gewährt werden sollte, wenn die Sicherheit durch Hinterlegung bewirkt werden sollte.

## **Ziffer 6.4 Hauptteil**

### **Vertraulichkeit und Geheimhaltung**

a) Die Beigeladene zu 12. hält die Ausnahme für alle mit den Vertragsparteien verbundenen Unternehmen für zu weitgehend und damit unbillig. Mit dieser Klausel wäre der Kreis der möglichen Empfänger vertraulicher Informationen für die Vertragspartner nicht mehr überschaubar. Im Einzelfall könne zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden, im Hinblick auf welche Unternehmen die Geheimhaltungspflicht nicht gelten solle

Die Betroffene verweist darauf, die Formulierung sei praxisüblich. Dem Geheimhaltungsinteresse des Zusammenschaltungspartners werde dadurch Rechnung getragen, dass Personen dieser Gesellschaften, soweit ihnen überhaupt Erkenntnisse und Informationen aus diesem Vertragsverhältnis zugänglich gemacht würden, über die Geheimhaltungspflichten dieses Vertrages in Kenntnis zu setzen seien und diese sie auch zu wahren hätten.

b) Die Regelungen zur konzerninternen Informationsweitergabe sind nicht abzuändern. Die Vertragspartner sind vor einem Verlust vertraulicher Informationen hinreichend dadurch geschützt,

dass letztere nur insoweit den Mitarbeitern konzernverbundener Unternehmen zugänglich gemacht werden dürfen, als deren Kenntnis im Rahmen der Vereinbarung zwingend erforderlich ist. Die Mitarbeiter sind schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten, und die Vertragsparteien stehen einander für die vertrauliche Behandlung ein. Unter diesen Umständen bedarf es keiner – übrigens auch im IC-Festnetzstandardangebot der Deutsche Telekom AG nicht vorgesehenen – schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartner zur konzerninternen Informationsweitergabe im Einzelfall.

## **Ziffer 7.1 Abs. 1 Hauptteil**

### **Ordentliche Kündigung**

Die vorgesehene ordentliche Kündigung der Betroffenen entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben für das Standardangebot. Eine ordentliche Kündigung ist so lange nicht möglich, wie die Betroffene innerhalb der Mindestgeltungsdauer des Standardangebotes verpflichtet ist, sofort wieder zu den Bedingungen des Standardangebotes mit den Vertragspartnern einen Vertrag abzuschließen. Aus § 23 Abs. 4 S. 3 TKG ist zudem zu schließen, dass das Standardangebot während seiner Mindestlaufzeit grundsätzlich nur nach § 23 Abs. 6 TKG durch Anordnung der Bundesnetzagentur geändert werden kann. Eine ordentliche Kündigung durch die Betroffene ist damit frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit möglich. Die Kündigungsregeln für die Betroffene sind daher so anzupassen, dass sie Auswirkungen der Mindestlaufzeit berücksichtigen und eine ordentliche Kündigung frühestens mit Ablauf der Mindestlaufzeit möglich ist.

## **Ziffer 7.3 Abs. 3 Punkt 5 Hauptteil**

### **Kündigung bei Verzug**

a) Die Beigeladene zu 12. hält die Klausel für überflüssig, weil sich bereits in Ziffer 5.5 Hauptteil eine ausführliche Regelung zur Kündigung bei Verzug finde. Außerdem sei die Klausel nicht hinreichend bestimmt und damit unbillig.

Nach Ansicht der Betroffenen ist die Klausel nicht überflüssig. Sie enthalte im Gegensatz zu Ziffer 5.5 Hauptteil ein beiderseitiges Recht und stelle außerdem nicht auf einen mehrmaligen Zahlungsverzug, sondern auf den Verzug mit dem Gesamtbetrag einer Monatsrechnung ab.

b) Die Kündigungsmöglichkeit nach Ziffer 7.3 Abs. 3 Punkt 5 Hauptteil ist zu streichen. Der Fall, dass sich eine Vertragspartei mit Zahlungsverpflichtungen, die den Betrag einer durchschnittlichen Monatsrechnung erreichen, in Verzug befindet, ist bereits differenziert in Ziffer 5.5 Hauptteil geregelt (Verzug mit einer Zahlung von 20% oder mehr des fälligen Rechnungsbetrages). Die Regelungen unterscheiden sich auch nicht mit Blick auf den Kündigungsberechtigten. Die letztgenannte Regelung muss damit der spezielleren Regelung weichen.

## **Ziffer 9.1 Hauptteil**

### **Haftung**

a) Die Beigeladene zu 7. fordert, folgende Änderungen an den Haftungsregelungen vorzunehmen:

- erster Bulletpoint: „Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, der Verursachung von Personenschäden, wegen...“
- zweiter Bulletpoint: „Wird eine Vertragspartei..., dann haftet diese Vertragspartei der Höhe nach begrenzt bis zu einem Betrag von 12.500€ je Endnutzer, wobei die Haftung insgesamt auf 10 Mio. € je schadensverursachendem Ereignis begrenzt ist. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Eine etwaige Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.“

- dritter Bulletpoint: Streichung
- vierter Bulletpoint: „Im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragsparteien begrenzt auf den vertragstypischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch in Höhe von X € je Schadensereignis, höchstens aber in Höhe von Y € im Kalenderjahr.“ Maßstab für die Festlegung von angemessenen Haftungshöchstgrenzen könnten die im Verfahren BK 3a-06-040 (T-Mobile) angebotenen Höchstgrenzen von 2,5 Mio. je Schadensereignis und 7,5 Mio. im Kalenderjahr sein.
- Einfügen eines neuen Bulletpoints: „Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.“

Die Beigeladene zu 12. verlangt ebenfalls eine Änderung der Haftungsregeln. Dabei sollten im vierten Punkt die Haftungsgrenzen nicht unter 500.000€ je Einzelfall und 2,5 Mio.€ für alle Schadensfälle innerhalb eines Vertragsjahres betragen.

b) Die Fassung der Haftungsregeln ist so zu ändern, dass unbeabsichtigte Missverständnisse bzw. unverhältnismäßige Haftungsausschlüsse vermieden werden. Namentlich ist darauf zu achten, dass nur die Vertragsparteien und nicht ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen „einander“ haften, die Haftungsübernahme im Innenverhältnis für TKV-Fälle ausformuliert und die Haftungshöchstgrenze für sonstige Schadensfälle heraufgesetzt wird. Im letztgenannten Fall zeigt der Quervergleich mit den in den Parallelverfahren BK 3a-06-040 bis -042 vorgelegten Angeboten, dass die marktspezifischen Schadenspotenziale weit über das hinausgehen, was die Betroffene bislang als Haftungshöchstgrenze anzubieten bereit ist. Die Haftung sollte zumindest in der von der Beigeladenen zu 12. verlangten Höhe (500.000€ je Einzelfall, 2,5 Mio. € für alle Schadensfälle innerhalb eines Vertragsjahres) erfolgen. Die Betroffene würde damit noch immer weit geringere Haftungsrisiken als die anderen Mobilfunknetzbetreiber auf sich nehmen (T-Mobile: 2,5 Mio. € je Einzelfall, 7,5 Mio. € im Vertragsjahr bei vertragstypischen Schäden; Beigeladene zu 1.: unbegrenzt für vertragstypische Schäden, Haftungsausschluss bei fahrlässiger Verletzung von Rechtsgütern des Vertragspartners; Beigeladene zu 11.: wie T-Mobile).

## **Ziffer 10 Hauptteil**

### **Übertragung von Rechten**

a) Die Beigeladene zu 12. fordert eine umfassende Zustimmungspflicht für die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag. Eine Ausnahme für verbundene Unternehmen stelle die Bestimmung der zur Leistungserbringung verpflichteten Partei in das Belieben der Betroffenen und sei unbillig.

b) Die vorgesehene Zustimmungsklausel ist analog Ziffer 25 des IC-Festnetz-Standardvertrags der Deutsche Telekom AG dahingehend abzuändern, dass in allen Fällen der Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag die Zustimmung des anderen Vertragspartners erforderlich ist, letztere aber nur aus wichtigem Grund verzögert oder verweigert werden darf. Eine solche Klausel stellt einerseits sicher, dass ein Vertragspartner seinen Schuldner nicht ohne sein weiteres Zutun verliert (wie es bei der antizipierten Zustimmung der Fall wäre), berücksichtigt andererseits aber auch das Interesse namentlich konzerngebundener Unternehmen, geplante Konzernumstrukturierungen nicht in das Belieben Dritter stellen zu müssen.

## **Anlagen 1 und 8**

### **Rufnummernbezug und UMTS-Entgelte**

a) Die Beigeladene zu 4. bemerkt, die Betroffene habe ihre Leistung nicht als Terminierung in ihr Netz definiert, sondern auf bestimmte Rufnummerngassen beschränkt. Letzteres sei wegen der Möglichkeit, dass der Betroffenen weitere Rufnummerngassen zugeteilt werden könnten, nicht notwendig. Außerdem bestehe für den Tarif B.1 – Videotelefonie kein separat genehmigtes Entgelt, so dass die Aufnahme und separate Bepreisung dieses Dienstes in ein Standardvertragsangebot nicht zulässig erscheine.

b) Die von der Betroffenen aufgeführten Rufnummerngassen erfassen alle diejenigen Gassen, die nach den Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für öffentliche zellulare Mobilfunkdienste, veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 23/2000 vom 06.12.2000, geändert mit Verfügung 10/2002 im Amtsblatt Nr. 7/2002 und Verfügung 31/2003 im Amtsblatt Nr. 14/2003, für eben diese Dienste zur Verfügung stehen. Eine Zuteilung nicht in der Beschreibung aufgeführter Gassen ist deshalb zumindest nach derzeitiger Rechtslage ausgeschlossen. Eine Änderung der Beschreibung ist nicht angezeigt.

Die Leistung B.1-Videotelefonie betrifft keinen reinen Sprachdienst im Sinne der zugrunde liegenden Regulierungsverfügung. Die Leistung gehört deshalb nicht zum zu überprüfenden Standardangebot. Allerdings ist die Nennung in Zusammenhang mit dem Standardangebot unschädlich.

## **Ziffer 2.2.1 Anlage 6**

### **Ursprungs- bzw. zielnahe Routing**

a) Nach Auffassung der Beigeladenen zu 4. sollte das ursprungsnahe Routing nur für Verbindungen in Mobilfunknetze Anwendung finden. Für Verbindungen in Festnetze sollte hingegen das zielnahe Routing gelten.

Die Betroffene bietet an, die Klausel wie folgt zu fassen: „Der in das Netz der O2 (Germany) terminierende Verkehr wird grundsätzlich ursprungsnahe und einzugsbereichskonform übergeben.“

b) Nach Ziffer 2.2.1 Anlage 6 wird der Verkehr grundsätzlich ursprungsnahe und einzugsbereichskonform übertragen. Diese Ziffer gilt nur für die Leistungen der Betroffenen (s.o.). Änderungen sind deshalb nicht erforderlich.

### **Service Level Agreements (SLAs) und Bereitstellungsfristen**

a) Nach Ansicht der Beigeladenen zu 4. sollten sich grundsätzlich in allen Standardverträgen SLAs und Bereitstellungsfristen finden. So sollten Netzübergänge innerhalb von drei Monaten nach Bestellung durch den Vertragspartner bereitgestellt werden. Die Beschlusskammer sollte die Verträge um entsprechende Klauseln im Interesse einer zügigen Vertragsimplementierung und –umsetzung erweitern.

b) Die Bereitstellung von Zusammenschaltungsanschlüssen stellt einen wesentlichen Teil der Leistung der Betroffenen dar. Die Bereitstellungsbedingungen sollten deshalb etwa in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen im Standardangebot der Beigeladenen zu 1. oder desjenigen der Deutsche Telekom AG im IC-Festnetzbereich festgeschrieben werden. Der Umstand, dass es diesbezüglich offensichtlich noch nicht zu größeren Auseinandersetzungen gekommen ist, spricht nicht dagegen, die von der Betroffenen zu erfüllenden Leistungsbedingungen klarzustellen.

### **Übergangsregelungen**

a) Die Beigeladenen zu 6. und 9. fordern sicherzustellen, dass für diejenigen Zusammenschaltungspartner, die auf das Standardangebot umschwenken wollten, bereits vereinbarte und/oder realisierte OdZ bestehen bleiben, dass Bereitstellungs- bzw. Überlassungsentgelte nicht erneut berechnet werden und dass Tests nicht erneut durchgeführt werden müssen,

b) Etwa analog der von der Betroffenen des Verfahrens BK 3a-06-040 (T-Mobile) vorgeschlagenen Klausel sollte klargestellt werden, dass bei einer Umstellung der Vertragsbeziehung auf den Standardvertrag keine überflüssigen Maßnahmen zulasten der Zusammenschaltungspartner durchgeführt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die vorliegende Entscheidung kann gemäß § 23 Abs. 4 S. 4 TKG nur insgesamt mit der Entscheidung nach § 23 Abs. 4 S. 1 und 2 TKG angegriffen werden.

Eine gleichwohl erhobene Klage hätte keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 06.07.2007

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Wilmsmann

i.V. Wilmsmann

Dr. Geers

Herr Scharnagl ist wegen Urlaubs an der Unterschriftsleistung gehindert, hat aber den Entwurf gezeichnet